

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 894/2016

Teningen, den 21. April 2016

Federführendes Amt: Hauptamt

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss (nicht öffentlich)	01.06.2016	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	14.06.2016	Beschlussfassung

Betreff:

Erlass einer Satzung über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags anlässlich der Kaiserstuhl-Tuniberg-Tage in Nimburg

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Nachstehende Satzung wird erlassen:

Gemeinde Teningen

Landkreis Emmendingen

Satzung

über die Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntages aus Anlass der Kaiserstuhl-Tuniberg-Tage in Nimburg

Aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Teningen am 14. Juni 2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffnungszeiten

Aus Anlass der Kaiserstuhl-Tuniberg-Tage dürfen in der Gemeinde Teningen, Ortsteil Nimburg, die Verkaufsstellen am Sonntag, dem 17. Juli 2016, in der Zeit von 13 bis 18 Uhr geöffnet sein.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.*
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.*

§ 4 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Teningen, den 14. Juni 2016

Heinz-Rudolf Hagenacker
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

[Vorschlag des Verwaltungsausschusses: 13 Ja – 1 Nein – 0 Enthaltungen]

Erläuterung:

Die Firma Netto Marken-Discount AG & Co. KG (Teningen) hat den Antrag gestellt, anlässlich der Kaiserstuhl-Tuniberg-Tage am 17. Juli 2016 einen verkaufsoffenen Sonntag von 13 bis 18 Uhr in der Netto-Filiale in Nimburg durchführen zu können.

Nach § 8 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) dürfen - abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten - Verkaufsstellen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens drei Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Die Offenhaltung von Verkaufsstellen kann auf bestimmte Bezirke und Handelszweige beschränkt werden. Sie darf fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten, muss spätestens um 18 Uhr enden und soll außerhalb des Hauptgottesdienstes liegen.

Da die Kaiserstuhl-Tuniberg-Tage eine überregional bedeutende Veranstaltung ist, liegen die Voraussetzungen für die Öffnung der Verkaufsstellen vor. Die Freigabe des Sonntages

ist durch Satzung zu regeln.